

WAL

Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen
zur Arbeitssicherheit und Umweltschutz der
Mannesmann Grossrohr GmbH

Ausgabe September 2020



MANNESMANN
GROSSROHR

Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

Inhalt	Seite
Integriertes Managementsystem	2
A Einleitung	4
1 Geltungsbereich	4
2 Schriftform und Erklärungen	4
B Allgemeine Bedingungen für Baustellen	4
3 Anwendungsbereich	4
4 Ver- und Entsorgungsleitungen	5
5 Beginn und Durchführung der Arbeiten	5
6 Beistellung von elektrischer Energie und Wasser, andere Beistellungen	6
7 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle	7
8 Einsatz von Fahrzeugen	8
9 Bauberichterstattung	9
10 Umweltschutz sowie Ordnung und Sauberkeit	10
11 Nutzung von MGR-Beistellungen durch AN	11
12 Unterweisungen durch den AN	12
13 Gefährdungsbeurteilung	12
C Sicherheitsbestimmungen für Baustellen	12
14 Anwendungsbereich	12
15 Verantwortung auf Baustellen	12
16 Einrichtung von Baustellen	13
17 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen	14
18 Koordinierung von Arbeiten nach § 6, DGUV Vorschrift 1 und § 3 BaustellV ..	15
19 Probebetrieb	16
20 Fremdsprachige Personen	16
21 Gerüste auf Baustellen	17
22 Elektrische Anlagen	17
23 Arbeiten an Krananlagen	18
24 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen	19
25 Arbeiten auf Dächern	19
26 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	20
27 Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) oder Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen	20
28 Arbeiten in Räumen mit automatischen Feuermeldeanlagen	21
29 Sonstiges	21
D Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde	23
30 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände	23
31 Haftungsklausel	24
E Fremdfirmengut	24
32 Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut	24

Die in den Anlagen aufgeführten Formulare haben Mustercharakter

Anlage 1:	Einweisungsprotokoll zur Sicherung von Leitungen	25
Anlage 1a:	Schachterlaubnis/ Aufgrabungsanzeige	26
Anlage 2:	Richtmaße für Baucontaineraufstellung.	27
Anlage 3:	Tagesbericht	28
Anlage 4:	Stundennachweis	29
Anlage 5:	Einsatzmeldung für Auftragnehmerpersonal	31
Anlage 6:	Einweisungsprotokoll vor Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers	32
Anlage 7:	Kennzeichnung für Arbeits- und Schutzgerüste	33
Anlage 8:	Matrix zur Baustellenverordnung	34
Anlage 9:	Aufstellung der betrieblichen Anlaufpunkte	35
Anlage 10:	Arbeiterlaubnis für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten	37
Anlage 11:	Ereignisbericht	39

Grundlage des Handelns der Mannesmann Grossrohr GmbH (MGR) sind neben dem gesetzlichen Rahmen, die Konzernrichtlinien sowie das Unternehmensleitbild YOUNITED der Salzgitter AG. Im Mittelpunkt stehen unsere Kunden und Produkte. Die Werte Kundenorientierung, Zuverlässigkeit, Fairness und partnerschaftliches Miteinander, konzernweite Zusammenarbeit, Innovation und Nachhaltigkeit bilden unseren Leitfaden.

MGR hat die wesentlichen internen und externen Themen sowie die interessierten Parteien (Stakeholder), die für das Integrierten Managementsystems (IMS) von Bedeutung sind, identifiziert und deren Erwartungshaltungen an das Unternehmen eruiert.

MGR produziert und liefert Produkte von gleichbleibend hoher Qualität an ihre Kunden. Um diese Qualität zu erzielen ist eine systematische Vorgehensweise aller Mitarbeiter bei ihren Tätigkeiten auf Basis des IMS zu gewährleisten. Qualitäts-, sicherheits-, gesundheits- und umweltbewusstes Denken und Handeln sind die Grundlage des dauerhaften Erfolges der MGR. Ziel ist die kontinuierliche Gewinnerwirtschaftung und Wertsteigerung bei Einhaltung höchster Ansprüche an Qualität, Anlagen- und Verfahrenssicherheit sowie Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Mit der Definition und Verfolgung messbarer strategischer und operativer Ziele sowie auf Grundlage der Anforderungen des IMS überwacht MGR die Ergebnisse ihrer Arbeit mindestens einmal jährlich und ergreift bei Bedarf notwendige korrigierende Maßnahmen. Die Achtung und Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie uns selbst auferlegter Verpflichtungen sind für uns selbstverständlich und Mindestanforderung zugleich.

Um den langfristigen Erfolg der MGR zu sichern, werden Organisation, Produkte und Dienstleistungen sowie Prozesse ständig verbessert und weiterentwickelt. Hierbei leisten die Mitarbeiter aller Unternehmensebenen verantwortungsbewusst ihren Beitrag. Die Förderung von Qualifikation und Motivation der Mitarbeiter sowie die kontinuierliche Anpassung an neue Prozesse und Produkte ist eine dauerhafte Aufgabe zur Erreichung der gesetzten Ziele. Belange der Arbeitssicherheit, des Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Qualitätssicherung werden von MGR stets berücksichtigt.

Alle Führungskräfte sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Qualitätssicherung, die Arbeitssicherheit sowie den Gesundheits- und Umweltschutz verantwortlich. Jeder Leiter oder Verantwortliche ist befugt, die Erfüllung seiner Aufgaben an qualifiziertes, ihm unterstelltes Personal zu delegieren; die Verantwortung für diese Aufgaben ist nicht delegierbar. Beauftragte sorgen sachkundig für die Umsetzung der Forderungen des IMS. Im Falle von Konflikten zwischen Managementforderungen und anderen Interessen entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen der Normvorschriften und dieses Handbuchs. In alle Abläufe des IMS sind für MGR tätige Fremdfirmen eingebunden.

Jeder Mitarbeiter trägt Verantwortung am Gesamteindruck des Produktes und des Unternehmens. Deshalb ist jeder Mitarbeiter der MGR für die Umsetzung der Forderungen des Managementsystems verantwortlich.

Ein Rohr ist ein Produkt, welches über eine lange Zeit uneingeschränkt höchste sicherheits- und umweltrelevante Funktionen zu erfüllen hat.

Dieser Grundsatz berücksichtigt, dass Qualität produziert und nicht nur kontrolliert werden muss. Jeder Mitarbeiter trägt Verantwortung am Gesamteindruck des Produktes und des Unternehmens.

Wir fördern eine Arbeitsweise, die sicheres Arbeiten wichtig nimmt. Um Unfälle zu vermeiden, ist sicheres Arbeiten eine Bedingung sowohl bei der Auftragsplanung und als auch der Auftragsabwicklung.

Das Wohl der Mitarbeiter ist der Leitung von MGR sehr wichtig. Diese Überzeugung zur Arbeitssicherheit ergibt sich aus der Erkenntnis, dass sicherheitsbewusstes Denken und Handeln zum Erfolg des Unternehmens entscheidend beitragen.

Sicheres Arbeiten ist mehr als nur das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung, es ist Teil des Verhaltens, Denkens und Handelns im Werk. Dabei werden Kollegen, Angehörige und Umwelt ebenfalls mitberücksichtigt.

Die Leitung der MGR ist der Überzeugung, dass sicherheitsbewusstes Handeln zum Erfolg des Unternehmens entscheidend beiträgt.

Wir erwarten, dass Auftragnehmer, die auf unserem Werkgelände tätig werden, sich ebenfalls mit diesen Zielen vollinhaltlich identifizieren und sich dementsprechend verhalten.

A Einleitung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Werkvorschrift gilt für das Tätigwerden aller Auftragnehmer (nachstehend: AN) der Mannesmann Grossrohr GmbH (nachstehend: MGR) auf dem Werkgelände.
- 1.2 Baustellen sind alle Stellen auf dem Werkgelände, einschl. Verwaltungsgebäude, an denen AN ihren Leistungspflichten nachkommen.
- 1.3 Der AN steht dafür ein und hat auf Verlangen von MGR nachzuweisen, dass diese Werkvorschrift für alle für ihn tätigen Personen (z. B. eigene Mitarbeiter, Sub-/ Nachunternehmer und deren Auftragnehmer, Zulieferer) verbindlich angeordnet und von ihnen eingehalten wird. Weitere Exemplare dieser Werkvorschrift überlässt MGR dem AN auf Verlangen.
- 1.4 Fällt ein Auftrag unter den Geltungsbereich der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (nachstehend: BaustellV), ergeben sich für MGR als „Bauherr“ umfangreiche Verpflichtungen.

Bei der Vergabe des Auftrages wird zwischen Auftraggeber (nachstehend: AG) und AN schriftlich festgelegt, welche Form der Koordination gemäß Baustellenverordnung vorgenommen wird und welche Erfordernisse sich daraus ergeben.

Die Koordination für die Durchführung der Arbeiten gemäß §6, DGUV Vorschrift 1 bleibt davon unberührt.

2 Schriftform und Erklärungen

- 2.1 Für bestimmte Erklärungen schreibt diese Werkvorschrift Schriftform vor. MGR- Vordrucke sind – soweit dafür vorgesehen – von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- 2.2 Andere Erklärungen sind möglichst schriftlich abzugeben.

B Allgemeine Bedingungen für Baustellen

3 Anwendungsbereich

Dieser Teil der WAL regelt allgemeine Rechte und Pflichten für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

4 Ver- und Versorgungsleitungen

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage vorhandener oder vermuteter ober- und unterirdischer Ver- und Versorgungsleitungen jeder Art, z. B. Kabel, Gasleitungen, Kanäle, (nachstehend: Leitungen) vom AG einweisen zu lassen.

Unklare Sachverhalte muss der AN durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen in Absprache mit dem AG klären.

Die Einweisung zur Sicherung von Leitungen wird auf dem entsprechenden MGR-Vordruck (Anlage 1 bzw. Anlage 1a) protokolliert.

- 4.2 Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Leitungen gehörende Einrichtungen müssen zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne vorherige Zustimmung von MGR nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 4.3 Leitungen dürfen nicht gefährdet werden. Hierzu hat der AN gegebenenfalls besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die mit MGR abzustimmen sind, z. B. bei Rohrvortrieb-, Bohr- und Sprengarbeiten, beim Einschlagen/ Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden oder beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen.
- 4.4 Leitungen im Baugrund sind in Abstimmung mit MGR fachgerecht so freizulegen, dass sie vor Beschädigung, auch Einfrieren, geschützt und gegen Lageveränderungen gesichert sind. Werden Leitungen oder auf das Vorhandensein von Leitungen hinweisende Warnbänder an bis dahin unbekanntem Stellen angetroffen oder freigelegt, so ist MGR unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise mit MGR abgestimmt worden ist.
- 4.5 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen und Leitungen der MGR ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel oder Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln oder Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der MGR einzustellen.
- 4.6 Jede Beschädigung einer Leitung ist MGR unverzüglich zu melden. Eine Verfüllung darf erst nach Schadensbeseitigung und in Abstimmung mit MGR erfolgen.
- 4.7 Das Unterbauen oder Eindecken von freigelegten Leitungen ist mit MGR rechtzeitig abzustimmen.

5 Beginn und Durchführung der Arbeiten

- 5.1 Der Beginn der Arbeiten muss MGR rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme und die Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich beim

örtlichen Verantwortlichen der MGR zu melden (Verzeichnis betrieblicher Anlaufstellen s. Anlage 10).

5.3 Die Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des AN durchgeführt werden.

5.4 Der AN hat jedes für ihn tätige Sub-/Nachunternehmen vor dessen Tätigwerden schriftlich an den AG zu melden.

6 Beistellung von elektrischer Energie und Wasser, andere Beistellungen

Mit jeder Form von bereitgestellter/n Energie bzw. Medien ist sorgsam, sparsam und effizient umzugehen. Energie- und Medienverschwendung ist abzustellen oder zu melden.

6.1 Elektrische Energie

6.1.1 Meldungen zum Stromverbrauch: MGR stellt elektrische Energie für die Vertragsdurchführung innerhalb des Werkgeländes kostenlos zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet soweit und solange er sich auf dem Werksgelände befindet alle von ihm verbrauchten Strommengen mittels eichrechtskonformer Messeinrichtung zu erfassen. Beim Einsatz von strombetriebenen Arbeitsgeräten ist grundsätzlich ein durch MGR gestellter, geeichter Stromzähler zu verwenden! Dieser ist bei der Anlagentechnik (Werkstatt Halle 4) zu entleihen.

Sollten eigene Messeinrichtungen zur Abgrenzung der Mengen genutzt werden, so ist der Verbrauch für entsprechenden Einsatz, der Abteilung Anlagentechnik schriftlich bis spätestens eine Woche nach dem Einsatz mitzuteilen (Zählertyp / -bezeichnung, Zählernummer, Zählerstand Beginn und Ende des Meldezeitraums sowie ein eichrechtskonformer Nachweis z.B. ein Foto mit Eichplatte oder MID-Konformitätskennzeichen). Ausgenommen sind ortveränderliche Kleingeräte mit 230 V-Anschluss, welche zeitweilig beim Auftraggeber eingesetzt werden, wie z.B. Bohrmaschinen, Winkelschleifer etc.

6.1.2 Für jede Baustelle richtet MGR Hauptanschlusspunkte ein. Dies sind die Vertrags- und Lieferschnittstellen zum AN.

Unterverteiler bedürfen der Zustimmung von MGR.

6.1.3 Im Regelfall stehen an den Hauptanschlusspunkten 500 V +/- 15 %, 50 Hz aus dem IT-Drehstromnetz (Schutzleitungssystem) zur Verfügung.

Hieraus sind vom AN über Trenntransformatoren alle von ihm benötigten Spannungen zu erzeugen.

Um das MGR-Drehstromnetz erdfrei zu halten, ist der Einsatz von Spartransformatoren unzulässig.

6.1.4 Für den Anschluss elektrischer Betriebsmittel sind VDE-zugelassene Verteiler mit FI-Schutzschaltung einzusetzen. Wird ein einzelnes elektrisches Betriebsmittel an eine Steckdose (400/230 V, 50 Hz) angeschlossen muss ein PRCD/PRCDS-Zwischenschalter eingesetzt werden. Die Funktion des FI-

Schutzschalters ist täglich zu prüfen.

Nur in Ausnahmefällen, soweit der Übergabepunkt mit FI-Schutzschalter ausgestattet ist, kann mit Genehmigung von MGR der Übergabepunkt direkt als Anschlusspunkt durch den AN genutzt werden.

6.1.5 Sofern im Bereich der Hauptanschlusspunkte ein geeignetes 400/230 V, 50 Hz TN-Drehstromnetz (Fünfleitersystem) zur Verfügung steht, kann hieraus mit Genehmigung von MGR

– Elektrische Energie für Beleuchtungszwecke entnommen und

– ein einzelnes elektrisches Betriebsmittel angeschlossen werden.

In Sonderfällen ist der Anschluss mehrerer Betriebsmittel über einen Verteiler gemäß Pos. 6.1.4 möglich.

Eine Stromentnahme für Heizzwecke ist mit MGR abzustimmen.

6.1.6 Verwendung von Öltransformatoren (siehe hierzu auch 10.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen).

6.2 Wasser

Es gelten sinngemäß die Positionen 6.1.1 und 6.1.2.

6.3 Sofern verfügbar, kann MGR Waschkauen, Umkleieräume und Schrankplätze beistellen. Die Einigung hierüber ist mit dem zuständigen Bau-/Projektleiter herbeizuführen.

Die Zurverfügungstellung ist kostenpflichtig, es sei denn, in der Bestellung ist kostenlose Nutzung ausdrücklich vereinbart.

6.4 Auf weitere Beistellungen, z. B. Atemschutz, Sicherheitswachen, Magazinmaterial, Megaphone, Reserveteile, Hebezeuge, besteht kein Rechtsanspruch nach WAL.

Sie erfolgen vielmehr nach Maßgabe gesonderter Regelungen, die bei Vertragsabschluss festzulegen sind.

6.5 Telefon-/ Datenanschlüsse können bei MGR-IT beantragt werden.

7 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle

7.1 Bei Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle dürfen MGR und Dritte nicht behindert werden.

7.2 Alle Einrichtungen (Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Container, Mannschaftsunterkünfte, Magazine, Materiallager, Fahrzeuge, usw.) müssen dem auszuführenden Leistungsumfang und den Vorschriften, wie z.B. Betriebssicherheitsverordnung, BGR und der Arbeitsstättenverordnung, entsprechen.

7.3 Der AN hat erforderlich werdende Transportwege, z. B. Bohlenwege und Übergänge, und andere für die Ausführung benötigten Hilfsflächen, z. B. Kranstand- plätze, Montage- und Lagerflächen, Containerstandflächen selbst anzulegen, zu unterhalten und in Abstimmung mit MGR zu entfernen. Dabei

sind die jahreszeitlichen Witterungsbedingungen zu berücksichtigen (z.B. Winterdienst)

- 7.4 Das Aufstellen von Bauunterkünften auf den vereinbarten Plätzen ist MGR schriftlich anzumelden. Seitens der MGR wird bei längerer Verweildauer das Erfordernis eines Bauantrags geprüft. Brandschutztechnische Erfordernisse, z. B. die in der Anlage 2 vorgesehenen Richtmaße, sind einzuhalten. Anschließend sind die Baucontainer von der Werkfeuerwehr abnehmen zu lassen. Mängel sind vor der Benutzung zu beseitigen.

Bauunterkünfte sind mit dem Firmenschild des Nutzers zu versehen.

Das Übernachten in Bauunterkünften ist untersagt.

- 7.5 Einrichtung, Betrieb und Räumung der Baustelle

- 7.5.1 Die Baustelle ist binnen vier Wochen nach einvernehmlich festgelegtem oder, wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, von MGR nach billigem Ermessen festgestelltem Abschluss der Arbeiten ganz oder teilweise zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- 7.5.2 Erfüllt der AN seine vorstehenden Pflichten nicht, wird MGR ihn damit in Verzug setzen.

Bleibt dies erfolglos, ist MGR nach schriftlicher Ankündigung, die mit der In-Verzug-Setzung verbunden werden kann, berechtigt, die Baustelle selbst oder durch Dritte räumen zu lassen. Die Kosten hierfür sind MGR wie einem Besteller, der zur Mängelbeseitigung durch Ersatzvornahme berechtigt ist, zu erstatten.

8 Einsatz von Fahrzeugen

- 8.1 Für den Einsatz von Fahrzeugen gilt auch Teil D dieser WAL.

- 8.2 Fahrzeuge jeder Art dürfen in die Gebäude der MGR, insbesondere Werkhallen, nur zum Be- und Entladen und zur Durchführung von Arbeiten hineinfahren. Dies hat kürzest möglich zu geschehen; auf andere Fahrzeugbewegungen und auf Hebezeuge ist sorgfältig zu achten.

- 8.3 Fahrzeuge, die nach § 18 (2) StVZO den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, müssen betriebs- und verkehrssicher sein und dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis bewegt werden.

Raupenfahrzeuge dürfen nur mit Spezialfahrzeugen transportiert werden. Die Fahrwege werden vorgegeben.

Die Fahrwege für Sondertransporter werden in Absprache mit dem MGR-Verantwortlichen vergeben.

- 8.4 Hubarbeitsbühnen (HAB) sind grundsätzlich beim Verfahren auf den Straßen der MGR mit Beleuchtungseinrichtungen entsprechend der StVZO auszustatten oder auf einem Tieflader zu transportieren.

Weiterhin ist auch eine Absicherung durch Begleitfahrzeuge mit eingeschalteter Warnblinkanlage möglich.

Beim Befahren der Werkhallen der MGR mit HAB und Autokranen ist ein Einweiser erforderlich, der das automatische Absenken der Tore verhindern soll (Nichterfassen des Auslegers durch Lichtschränkhöhe von ca. 2 m).

Die Beleuchtung (Rundumlichter) dürfen den Bediener nicht blenden.

Die Benutzer der Hubarbeitsbühne müssen einen Befähigungsnachweis, einen Einweisungsnachweis des Verleihers und eine schriftliche Beauftragung des Vorgesetzten vorweisen können (gemäß BG-Vorschriften).

8.5 Verwendet der AN im Zuge eines Bauvorhabens nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge auf dem Werkgelände, hat er die Verkehrssicherheit von diesen zu gewährleisten. Dafür hat er eine regelmäßige arbeitstägliche Kontrolle an den Fahrzeugen durchzuführen, bei der insbesondere Bremsanlagen, Beleuchtung und Anhängervorrichtungen auf sichere Funktion überprüft werden sollen. Bei nicht vorhandener Beleuchtung ist ein Verfahren nur mit gelber Rundumleuchte erlaubt.

8.6 MGR-Gabelstapler dürfen ausschließlich mit Gabelstaplerführerschein und nach Zustimmung durch MGR vom AN benutzt werden.

Gabelstapler von Fremdfirmen dürfen durch den AN verwendet werden nach auftragspezifischer Einweisung durch MGR und Vorlage eines Gabelstaplerführerscheins.

Der Benutzer des Gabelstaplers muss einen Befähigungsnachweis und eine Einweisung auf das Fahrzeug besitzen.

8.7 Bei der MGR sind ausschließlich Gabelstapler mit Rückfahrwarneinrichtung einzusetzen. Letzteres ist vom Fahrer während der Benutzung des Gabelstaplers bestimmungsgemäß zu verwenden.

9 Bauberichterstattung

9.1 Tagesbericht

9.1.1 Der Auftragnehmer hat für alle durchzuführenden Arbeiten einen Tagesbericht nach Anlage 3 zu erstellen. Der Tagesbericht muss vollständig und für MGR prüfbar ausgefüllt werden.

9.1.2 Der AN darf im Ausnahmefall auch andere, eigene Vordrucke (Aufstellungen) verwenden. Diese müssen aber im Wesentlichen dem MGR-Vordruck entsprechen, d. h. mindestens Angaben vorsehen über Anzahl der Beschäftigten und Geräteeinsatz, Wetterverhältnisse am Berichtstag und alle sonstigen wichtigen Ereignisse auf der Baustelle, z. B. Anweisungen, besondere Vorkommnisse, Behinderungen, bei Stundenlohnarbeiten Anzahl der Lohnstunden sowie Geräte- und Materialeinsatz. Auch diese Aufstellung muss vollständig und für MGR prüfbar ausgefüllt werden.

9.1.3 Die Berichte sind täglich zu erstellen und MGR grundsätzlich am folgenden Arbeitstag, in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich nach der Erstellung, vorzulegen.

Einwendungen zur Auftragsabwicklung sind auf dem Bericht oder gesondert schriftlich zu erheben. MGR hat eine Berichtskopie unverzüglich zurückzugeben. Auf Tatbestände, die einzutragen waren, aber nicht eingetragen worden sind, kann der Auftragnehmer sich später nicht mehr berufen.

9.1.4 Zur Tagesberichterstattung über solche Leistungen, die nicht unter Nr. 9.1.1 fallen, ist der AN nur

nach Maßgabe gesonderter Regelungen verpflichtet.

- 9.2 Für die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten ist der MGR-Vordruck Stundennachweis (Anlage 4) zu verwenden.
- 9.3 Auf Verlangen von MGR ist täglich bei Arbeitsbeginn eine Einsatzmeldung auf dem entsprechenden MGR-Vordruck (Anlage 5) abzugeben.

10 Umweltschutz sowie Ordnung und Sauberkeit

10.1 Immissionen

Im Hinblick auf mögliche Immissionseinwirkungen auf dem Werkgelände bringt der AN sämtliche für die Ausführung seines Auftrages benötigten Gegenstände, z. B. Fahrzeuge und zu montierende Anlagenteile sowie Werkzeuge auf eigene Gefahr auf das Werkgelände.

10.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe, wassergefährdende Stoffe) sind vom AN die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und das entsprechende Technische Regelwerk (z.B. TRGS, TRGF) sowie Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Sollten behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Eignungsfeststellungen für Anlagen des AN erforderlich sein, so hat der AN diese in Abstimmung mit dem Umweltschutz und der Arbeitssicherheit der SZFG entsprechend einzuholen. Der AN hat insbesondere die Regelungen zu Brand- und Explosionsschutz zu beachten sowie zu verhindern, dass gefährliche Stoffe weder in das Erdreich noch in das Grundwasser oder das werkeigene Abwasserkanalnetz (auch nicht zusammen mit Abwasser) gelangen.

Insbesondere bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen in Fässern, Kanistern, mobilen Tankanlagen etc. sowie beim Einsatz von Öltransformatoren sind entsprechend geeignete Auffangvorrichtungen zu verwenden, um eine Gefährdung des Erdreiches durch Eindringen der Stoffe zu verhindern. Dies gilt auch im Sinne eines vorbeugenden Bodenschutzes.

10.3 Vermeidung von Emissionen

Der AN hat bei seinen Tätigkeiten für einen emissionsarmen Betrieb Sorge zu tragen. Dies betrifft insbesondere Maschinenlärm und die Staubentwicklung bei Abrissarbeiten.

10.4 Entsorgung

Der AN hat anfallende Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zu entsorgen. Auf Verlangen von MGR hat der AN die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.

Wasser aus Sanitäreanlagen des AN ist in das werkeigene Abwasserkanalnetz einzuleiten.

10.5 Sauberkeit und Ordnung

Von den AN dürfen nur befestigte Straßen, Wege und Plätze auf dem Werkgelände benutzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der MGR. Beschädigungen der Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen. Erforderliche Maßnahmen wie beispielsweise Reinigung der Reifen und Fahrzeuge und/ oder Fahrstraßen sind sowohl eigenverantwortlich als auch auf Anweisung von MGR kostenneutral für MGR durchzuführen.

Sowohl die Baustelle als auch die Zuwege sind ständig von Schutt, Abfällen sowie Verunreinigungen jeglicher Art, die aus seiner Arbeit herrühren, freizuhalten.

Eventuelle anfallende Kosten für Entsorgung, Reinigung etc. bei Zuwiderhandlung gehen zu Lasten des AN.

MGR behält sich das Recht der regelmäßigen Kontrolle von Baustellen- und Fremdfirmeneinrichtungen hinsichtlich Sauberkeit und Ordnung sowie Umgang mit Abfällen, Reststoffen und gefährlichen (wassergefährdende und Gefahrstoffe) Stoffen vor.

11 Nutzung von MGR-Beistellungen durch AN

11.1 Kostenlose Beistellungen

11.1.1 Kostenlose Beistellungen seitens der MGR erfolgen nur ausnahmsweise und aufgrund gesonderter Regelungen.

11.1.2 Die beigestellten Gegenstände bleiben Eigentum von MGR. Wenn der AN sie verarbeitet oder umbildet, wird MGR Eigentümer der neuen Sache. Werden sie mit fremden Materialien verarbeitet oder umgebildet, erwirbt MGR Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der fertigen Sache.

11.1.3 Der AN hat unverzüglich die beigestellten Gegenstände zu untersuchen und evtl. Mängel anzuzeigen; andernfalls kann er sich später auf Mängel nicht berufen.

11.1.4 Werden beigestellte Gegenstände aus vom AN zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, hat er sie durch Bezug von MGR gemäß Nr. 11.2 oder von Dritten zu ersetzen; danach werden die ersetzten Teile sein Eigentum.

11.1.5 Alle Beistellungen erfolgen in dem betreffenden Werk ab dem von MGR angegebenen Lagerort.

11.1.6 Der Abruf erfolgt durch den Verantwortlichen von MGR mit Entnahmeschein unter Kontierung auf Auftrag, Baukonto oder Kostenstelle.

11.2 Kostenpflichtige Entnahmen

- 11.2.1 Ein Anspruch auf solche Entnahmen besteht nicht. MGR ist aber bereit, sie zu gestatten, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich erscheint und eigene betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- 11.2.2 Für die Entnahmen ist der Verantwortliche von MGR zu kontaktieren.
- 11.2.3 Nicht verbrauchte Materialien werden nicht zurückgenommen.
Die Ausfuhr ist vom zuständigen Bau-/Projektleiter MGR zu genehmigen.
- 11.2.4 MGR stellt grundsätzlich keine technischen Gase zur Verfügung:

12 Unterweisungen durch den AN

Der Auftragnehmer hat Unterweisungen zu Tätigkeiten seiner Mitarbeiter selbstständig und unaufgefordert unter Beachtung der betriebsspezifischen Gefährdungen bei MGR durchzuführen und MGR auf Verlangen die Unterweisungsnachweise vorzulegen.

13 Gefährdungsbeurteilung

Für die durch den AN bei MGR durchgeführten Tätigkeiten sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Hierbei wird der AN hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefährdungen durch den MGR-Koordinator unterstützt. Gefährdungsbeurteilungen sind MGR auf Verlangen vorzulegen.

C Sicherheitsbestimmungen für Baustellen

14 Anwendungsbereich

Dieser Teil der WAL enthält sicherheitsbezogene Regelungen für Einrichtung, Betrieb und Räumung von Baustellen.

15 Verantwortung auf Baustellen

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur sicheren Durchführung der Arbeiten entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind.

Die für den MGR-Einsatz erforderlichen Eignungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen müssen bei den eingesetzten Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsbeginn vorliegen. Dies gilt besonders für die Eignung als Atemschutzgeräteträger.

- 15.2 Vor Baubeginn muss der AN seinen für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen Verantwortlichen und dessen Vertreter (nachstehend: Beauftragter des AN) benennen. Dieser hat sich ständig vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Ggf. sind weitere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Absicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehungen, Gerüste.
- 15.3 Zusätzlich zu den Unfallverhütungsvorschriften, die für die auf dem Werkgelände von MGR arbeitenden AN gelten, sind die Unfallverhütungsvorschriften der Nord- deutschen Metall-Berufsgenossenschaft sowie die sonstigen Gesetze, Vorschriften und technischen Regeln und von MGR neben der WAL aufgestellten Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.
- Insbesondere ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
- (Näheres siehe unter Nr. 18 „Koordination von Arbeiten“)
- 15.4 Die Verpflichtungen des AN nach Nr. 1.3, die WAL für alle für ihn tätigen Personen verbindlich zu machen, erstrecken sich auch auf die in Nr. 18 genannten MGR- Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen.
- 15.5 Zur Festlegung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen und zur Überprüfung der Baustelle stehen dem AN die Abteilungen Arbeitssicherheit und Werkfeuerwehr der SZFG beratend zur Verfügung.

16 Einrichtung von Baustellen

- 16.1 Vor Arbeitsaufnahme, wozu auch die Einrichtung der Baustelle gehört, findet auf Veranlassung von MGR mit dem AN-Beauftragten ein einweisendes Sicherheitsgespräch statt. Darin wird auch festgelegt, welche Person für MGR ggf. als DGUV- Koordinator zuständig ist (nachstehend DGUV-Koordinator). Sicherheitsrelevante Punkte sind mit MGR abzustimmen.
- Dieses Gespräch wird auf dem entsprechenden MGR-Vordruck (Anlage 6) protokolliert.
- Der Betriebsrat von MGR kann an dem Gespräch teilnehmen.
- 16.2 Der AN-Beauftragte muss die für den jeweiligen Arbeitsbereich bestehenden Sicherheitsvorschriften kennen, z. B. die Notwendigkeit der Arbeiterlaubnis für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (Anlage 10), die werkspezifischen Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren durch Gase und über Gefahren bei Schweiß- und Brennarbeiten in der Nähe von Gasleitungen, Sauerstoffanlagen und -leitungen, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf Erdkabel, bei Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten sowie bei Arbeiten mit Gefahrstoffen bzw. bei Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen.
- 16.3 Sind bei der Durchführung des Auftrages Sprengarbeiten erforderlich, hat der Sprengberechtigte des AN dies dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vorsorglich anzuzeigen. Sprengarbeiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DGUV-Koordinators unter Beachtung der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen durchgeführt werden. Vor Beginn der Sprengarbeiten ist

rechtzeitig dem Gewerbeaufsichtsamt die vorsorgliche Anzeige durch eine konkrete Anzeige zu ersetzen.

Die Verständigung der Arbeitssicherheit, der Werkfeuerwehr und des Umweltschutzes übernimmt der DGUV-Koordinator.

- 16.4 Der AN hat jedes Bauvorhaben, bei dem im Zuge von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest oder asbesthaltigen Stoffen gearbeitet wird im Vorfeld mit den entsprechenden Qualifikationsnachweisen und Ablaufplänen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzumelden.
- 16.5 Auf Baustellen, die § 3 der BaustellV unterliegen, hat der AN vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit der MGR-Projektleitung eine Informationstafel Arbeitssicherheit aufzustellen. Diese Tafel soll wichtige Hinweise zum Arbeitsschutz auf der Baustelle enthalten, u. a. ein Organigramm mit Zuständigkeiten und Ansprechpartnern, Sicherheitsgrundsätze und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.
- 16.6 Ebenfalls auf Baustellen, die § 3 der BaustellV unterliegen, muss ein detailliertes, projektbezogenes, schriftliches Konzept für Montage- und Demontearbeiten unter Angabe von sicherheitstechnischen Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten der MGR-Projektleitung und dem DGUV-/Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zur Prüfung vorgelegt werden. Erst nach Freigabe durch MGR darf mit den entsprechenden Arbeiten begonnen werden. Das Konzept muss auf der Baustelle vorhanden und einsehbar sein.
- 16.7 Bei Projekten, bei denen gemäß Baustellenverordnung ein SiGeKoordinator erforderlich ist, hat der AN vor Baubeginn zusammen mit der MGR-Projektleitung, dem Betrieb, dem DGUV-Koordinator und dem SiGeKo ein Sicherheitskonzept zu entwickeln. Darin enthalten sein müssen gemeinsam festgelegte Grundsätze, Ziel und Strategien zur Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Dieses Dokument ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

17 Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen

- 17.1 Der DGUV-Koordinator und die Arbeitssicherheit von MGR führen Baustellenbegehungen durch. Der Betriebsrat von MGR kann daran teilnehmen.

Der AN wird dadurch nicht von seiner Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden.

Die beanstandeten Mängel sind unverzüglich abzustellen.

- 17.2 Werden Kontrollen von externen Stellen (z. B. Behörden oder Berufsgenossenschaft) durchgeführt, obliegt die Abstimmung über Art, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmer der Begehung der MGR. Dies gilt auch für Unfalluntersuchungen.
- 17.3 Jedes mit einer Baustelle im Zusammenhang stehende Ereignis (Unfall, Beinaheunfall, unsicherer Zustand, Umweltunfall, Brand) ist durch den AN der MGR-Projektleitung unverzüglich zu melden und unter Verwendung des Dokumentes Ereignisbericht (Anlage 11) zu dokumentieren. Bei der Anfertigung dieses Dokumentes, in dem neben Unfallursachen auch Maßnahmen abgeleitet werden, ist der DGUV-Koordinator unterstützend tätig.

18 Koordinierung von Arbeiten (s. Anlage 8)

- für Bauarbeiten gemäß § 3 BaustellV
- für sonstige Arbeiten nach § 6 DGUV Vorschrift A1

18.1 MGR setzt zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung von MGR und einem oder mehreren AN (nachstehend: Arbeitsgruppen) einen Koordinator nebst Vertreter ein.

Die Verpflichtung des einzelnen AN nach § 6 (1) DGUV Vorschrift A1, sich mit anderen beteiligten Unternehmen abzustimmen, wird hierdurch nicht berührt.

Für Arbeiten gemäß BaustellV wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (im Folgenden „Si-Ge-Koordinator“) benannt.

18.2 Der DGUV-Koordinator ist berechtigt, dem AN, dessen Aufsichtführenden und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Die Weisungen des Koordinators sind zu befolgen.

18.3 Der DGUV-Koordinator stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Arbeitsgruppen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung getroffen sind. Der Si-Ge-Koordinator stellt zu diesem Zweck einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (im Folgenden „Si-Ge-Plan“) auf.

Vor Beginn der Arbeiten reicht der AN beim Si-Ge-Ko seine Arbeitspläne ein, insbesondere einen Arbeitsplan mit folgenden Angaben:

- a) vorgesehener Arbeitsbeginn,
- b) voraussichtliches Arbeitsende,
- c) Personalstärke,
- d) geplante Arbeitsweise,
- e) Verantwortliche,
- f) Gefährdungsbeurteilung
- g) Datenblatt

Der AN hat die vorstehenden Angaben auch für alle für ihn tätigen Personen, z. B. Sub-/Nachunternehmer, zu erbringen.

Die eine Woche vor Baubeginn zusammen mit dem „Datenblatt zur SiGeKo“ von jedem AN und Nachunternehmer abzugebende Gefährdungsbeurteilung muss tätigkeits- und einsatzortbezogen sein.

18.4 Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen dem DGUV-Ko, Si-Ge-Ko und AN-Beauftragten festgelegt.

Der Si-Ge-Plan wird den Verantwortlichen zwecks Einhaltung zur Kenntnis gegeben (z. B. durch Aushang auf der Baustelle).

18.5 Die beteiligten Arbeitsgruppen dürfen nur unter Einhaltung des Si-Ge-Planes tätig werden.

Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung

eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, so ist der Koordinator unverzüglich zu benachrichtigen; die Arbeiten sind einzustellen und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des geänderten Si-Ge-Planes erfüllt sind und keine gegenseitige Gefährdung mehr besteht.

Der Koordinator unterrichtet die betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über jede wesentliche Änderung des Si-Ge-Planes.

- 18.6 Führen mehrere AN gleichzeitig Arbeiten auf einer Baustelle aus, so ist jeder AN für die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

19 Probetrieb

- 19.1 Können im begründeten Ausnahmefall während der Funktionsprüfung und des Einfahrbetriebes die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden, so müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen mit dem DGUV-Koordinator abgestimmt werden.

- 19.2 Für den unter 19.1 genannten Fall müssen die Beschäftigten über die evtl. auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterrichtet werden.

- 19.3 Falls es der Umfang oder die Gefährdung der Beschäftigten erfordert, muss für den unter 19.1 genannten Fall der Ablauf, einschließlich der DGUV-Koordination, schriftlich festgelegt werden. Dabei sind der zeitliche Ablauf, das Verhalten beim Auftreten von Störungen und die Festlegung des Gefahrenbereiches zu berücksichtigen.

- 19.4 Vor dem ersten Zuschalten der Anlage ist dem AG eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung nach DGUV Vorschrift 3 zu übergeben, die den AG von der Pflicht zur Prüfung der Anlagen entbindet.

20 Fremdsprachige Personen

- 20.1 Alle für den AN tätigen fremdsprachigen Personen müssen besonders sorgfältig eingewiesen und beaufsichtigt werden. Der AN hat während der gesamten Auftragsabwicklung für eine einwandfreie Verständigung mit ihnen zu sorgen.

- 20.2 Auf der Baustelle muss der AN dauerhaft die Verständigung zwischen AN und AG in deutscher Sprache gewährleisten.

21 Gerüste auf Baustellen

- 21.1 Gerüste sind in Abstimmung mit MGR gemäß DIN4420, 12810, 12811 aufzustellen und zu entfernen.
- 21.2 Der AN gestattet MGR und anderen Firmen auf Nachfrage die Mitbenutzung der Gerüste, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der dem AN übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert wird.
Der Abschluss der Benutzung ist MGR rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 21.3 Sämtliches Gerüstmaterial muss so gekennzeichnet sein, dass es dem Gerüstersteller zugeordnet werden kann. Außerdem hat der AN das Gerüst mit seinem Firmenschild zu versehen.
- 21.4 Kann sich der Gerüstbau auf betriebliche Belange von MGR auswirken, z. B. durch Einschränkung der Verkehrswege oder Kranbahnen, so hat sich der AN mit dem Koordinator/Bauleiter abzustimmen.
- 21.5 Nach Aufbau der Gerüste hat der Gerüst-Ersteller diese freizugeben. Noch nicht freigegebene Gerüste sind vom Gerüst-Ersteller mit einem Schild „Gerüst gesperrt“ zu kennzeichnen.
Die Freigabe erfolgt durch ein am Gerüst deutlich sichtbar in wetterfester Hülle angebrachtes, vollständig ausgefülltes „Freigabeformular“ (s. Anlage 7).
- 21.6 Nach der Freigabe der Gerüste durch den Gerüst-Ersteller geht die Verantwortung für die Erhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste auf die Benutzer dieser Gerüste über. Diese/r sind/ist verpflichtet vor jeder für sie/ihn erstmalige Nutzung und weiter in angemessenen Zeitabständen eine Prüfung der sicheren Funktion des Gerüstes durchzuführen.
- 21.8 Fahrbahre Arbeitsbühnen (DIN EN 1004) sind gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung aufzubauen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist auf den Baustellen mitzuführen. Fahrbahre Arbeitsbühnen sind mit der Firmenkennzeichnung zu beschriften.

22 Elektrische Anlagen

- 22.1 Für die vorschriftsmäßige Herstellung der Anschlüsse, den VDE-gerechten Zustand der elektrischen Betriebsmittel, sachgerechte Benutzung sonstiger elektrischer Einrichtungen sowie die richtige Auswahl von Kabel und Leitungen und deren fachgerechte Verlegung hinter den Hauptanschlusspunkten gemäß Nr. 6.1.2 ist der AN verantwortlich.
Mit Arbeiten an elektrischen Einrichtungen darf er nur ausgebildetes Fachpersonal beauftragen.
Die Arbeiten dürfen erst nach Freischaltung (Schaltschein) erfolgen.

- 22.2 Verteiler, Betriebsmittel und Kabel/Leitungen sind gegen unzulässige mechanische und thermische Einflüsse zu schützen.

23 Arbeiten an Krananlagen

- 23.1 Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung von MGR. Der AG hat vor Aufnahme von Arbeiten seitens des AN folgendes sicherzustellen:
- a) Der Kran ist abzuschalten und gegen irrtümliches oder unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern.
 - b) Besteht die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen, so ist der Gefahrenbereich unter dem Kran durch Absperrung oder Warnposten zu sichern.
 - c) Der Kran ist durch oder Hemmschuh mit Warnposten gegen das Hineinfahren in einen Gefahrenbereich oder einen benachbarten Kran zu sichern.
 - d) Die Kranfahrer der Nachbarkrane, nötigenfalls auch die auf benachbarten Fahrbahnen, sind über Art und Ort der Arbeiten zu unterrichten. Dies gilt auch für Ablöser bei Schichtwechsel.
- 23.2 Krane dürfen nach Beendigung der Arbeiten nur in Betrieb genommen werden, wenn der AN den Kran in Abstimmung mit dem Aufsichtsführenden des Vorort-Betriebes freigegeben hat. Vor der Freigabe hat der AN sich zu überzeugen, dass
- a) die Arbeiten am Kran endgültig abgeschlossen sind,
 - b) sich der gesamte Kran wieder in betriebs sicherem Zustand befindet (ist gemeinsam mit dem AG zu prüfen),
 - c) alle an den Arbeiten Beteiligten den Kran verlassen haben.
- 23.3 Während der Arbeiten ist der Durchgangsbereich des Fahrbahnlaufsteges und der Aufstieg zum Fahrbahnlaufsteg freizuhalten.
- 23.4 Für das Bedienen MGR-eigener Krane ist eine Zustimmung des MGR-Auftraggebers oder DGUV-Koordinators erforderlich. Voraussetzung für das Bedienen sind die Anforderungen gemäß § 29 DGUV Vorschrift 52. Der Auftragnehmer hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen und auf Verlangen vorzulegen:
- die von der Beruflichen Bildung anerkannten Befähigungsnachweise der Personen, die MGR-eigene Krane führen sollen
 - die Nachweise der medizinischen Eignung und der psychometrischen Testung
 - die Einweisungsnachweise der befähigten Kranführer

– die Nachweise der schriftlichen Beauftragungen der befähigten Kranführer durch deren Arbeitgeber

24 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

- 24.1 Der AN hat die auf dem Werkgelände der MGR geltenden Regelungen zu beachten und einzuhalten. Arbeiten (auch kurzfristige) in den Gleisanlagen oder in deren unmittelbarer Umgebung müssen über den verantwortlichen Koordinator der MGR angemeldet werden. Erst nach Unterrichtung der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH (nachstehend VPS) durch diesen Koordinator, Umsetzung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Sicherungsposten) und Freigabe durch den Koordinator der MGR dürfen die Arbeiten im Gleisbereich begonnen werden.
- Bei Arbeiten in Gleisnähe/im Gleisbereich ist Warnkleidung zu tragen.
- Die Fertigmeldung der Arbeiten erfolgt ebenfalls an den Koordinator der MGR. Nach Fertigmeldung darf der Gleisbereich nicht mehr betreten werden!
- 24.2 Baustellen an Gleisen – besonders Gruben – sind so zu sichern, dass das Eisenbahnpersonal auch bei Dunkelheit nicht gefährdet wird.
- 24.3 Es ist verboten, Verankerungen an Schienen oder Schwellen anzubringen.
- 24.4 Beim E-Schweißen darf das Massekabel auf keinen Fall an die Schienen angeschlossen werden.
- 24.5 Müssen Gleisanlagen außerhalb von Bahnübergängen überfahren werden, ist dies mit der Betriebslenkung der VPS (intern Tel.: 3525) rechtzeitig abzustimmen.
- 24.6 Ist die Sicherheit der Beschäftigten wegen schlechter Sichtverhältnisse (z. B. Dunkelheit, Nebel, Schneefall) nicht gewährleistet, so sind entweder die Gleise in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben Peine-Salzgitter zu sperren oder die Arbeiten zu unterbrechen.

25 Arbeiten auf Dächern

- 25.1 Der AN hat die auf dem Werkgelände der MGR geltende Technische Richtlinie TTB 10/06 „Belastung von Dachflächen von Werkhallen“ zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
- 25.2 Betreten und Belastung von Dächern nur durch unterwiesene Personen.
- 25.3 Namen unterweisungsberechtigter Personen sind beim jeweiligen AG auf Nachfrage erhältlich.

26 Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen

- 26.1 Vor Arbeitsaufnahme in gasgefährdeten Bereichen veranlasst der DGUV-Koordinator eine Messung über anstehende Gaskonzentrationen. Aufgrund der Messergebnisse wird entschieden, welche Atemschutzgeräte ausgegeben und getragen werden müssen und inwieweit eine Sicherheitswache anwesend sein muss bzw. kontinuierlich messende Gasspürgeräte einzusetzen sind.
- 26.2 Arbeiten unter Atemschutzgeräten setzen eine medizinische Eignungsuntersuchung und eine Unterweisung des eingesetzten Personals nach Vorschrift der Berufsgenossenschaft voraus. Der AN hat für die Erfüllung dieser Voraussetzungen selbst Sorge zu tragen.
- Liegen vorstehende Voraussetzungen bei Arbeitsantritt nicht vor, können sie ausnahmsweise von MGR und gegen Kostenerstattung geschaffen werden. Hierdurch auftretende Verzögerungen gehen zu Lasten des AN.
- 26.3 Die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Atemschutzausrüstung wird durch den Verantwortlichen MGR in Abstimmung mit der Atemschutzstelle der Werkfeuerwehr festgelegt und zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür werden nach Freigabe durch den AG, dessen Kostenstelle angelastet.

27 Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen) oder Zubereitungen und Arbeiten in gefahrstoffbelasteten Bereichen

- 27.1 Arbeiten des AN mit gefährlichen Stoffen/ Zubereitungen bei MGR
- Vor dem Einsatz derartiger Stoffe/Zubereitungen hat der AN dieses rechtzeitig unter Vorlage der entsprechenden Sicherheitsdatenblätter den Abteilungen Arbeitssicherheit und Umweltschutz mitzuteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen.
- 27.2 Arbeiten des AN in gefahrstoffbelasteten Arbeitsbereichen bei MGR
- Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der AN bei MGR darüber zu informieren, ob bei Durchführung seiner Arbeiten mit Belastungen durch Gefahrstoffe zu rechnen ist.
- Ggf. sind mit MGR Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 27.3 Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdeten Stoffen entsprechend Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 905
- Bei Arbeiten des AN, die den Umgang mit den o. g. Gefahrstoffen einschließen, hat der AN die behördlichen Anzeigen durchzuführen.
- Der Nachweis über die erforderliche Sachkunde, die sicherheitstechnische Ausstattung und fachlich geeignetes Personal ist auch MGR gegenüber zu erbringen.
- 27.4 Gasflaschen sind mit dem Namen des Besitzers zu kennzeichnen.

28 Arbeiten in Räumen mit automatischen Feuermeldeanlagen

- 28.1 Der Beginn der Arbeiten ist der Werkfeuerwehr mitzuteilen.
- 28.2 Das Verbot für Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer, z. B. Schweißen, ist einzuhalten.
- 28.3 Das selbsttätige Zufallen von Brandschutztüren darf nicht behindert werden.
- 28.4 Die Räume sind regelmäßig zu säubern.
- 28.5 Nach Kabelverlegungen sind Durchführungsöffnungen sofort in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr und entsprechend DIN 4102 mit Flammenschutzmitteln zu verschließen.
- 28.6 Standorte der Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Werkfeuerwehr verändert werden.
- 28.7 Vor Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Brennen, Löten, Flexen) oder Arbeiten mit Staubeentwicklung muss die Werkfeuerwehr die zugeordnete Feuermeldelinie auf Veranlassung des MGR-Projektleiters/ DGUV-Koordinators abschalten. Die Beendigung der Arbeiten ist der Werkfeuerwehr zwecks Wiederzuschaltung der Brandlinie unverzüglich mitzuteilen. Eine Feueralarmauslösung durch Nichtbeachten dieser Regelung ist für den Verursacher **kostenpflichtig**.
- Die ausgehängte Brandschutzordnung ist zu beachten.

29 Sonstiges

- 29.1 Stets ist sicherheitsgerechte Kleidung zu tragen. Hingewiesen wird z. B. auf das generelle Tragen von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen.

Bei Schleif-, Schweiß-, Brenn- und feuergefährlichen Arbeiten sowie ähnlichen Verfahren muss Schutzkleidung (geschlossen) mit speziellem Hitzeschutz getragen werden, die mindestens die unten genannten Anforderungen erfüllen:

- Es sind Sicherheitsschuhe zu tragen die mindestens die Kategorie S2 nach DIN ISO 20345 aufweisen.

- Industrieschutzhelme müssen mindestens der EN 397 entsprechen.

- Es ist Schutzkleidung zu tragen die mindestens die Anforderungen der EN 531-A, B1, C1 und EN 470-1 erfüllen.

Auf Anforderung stellt MGR die betreffenden Auszüge aus den entsprechenden Normen zur Verfügung.

Nicht gestattet sind z. B. freie Oberkörper oder kurze Hosen.

- 29.2 Benutzte Geräte, z. B. Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 29.3 Werkstätten, Betriebsräume und sonstige Bereiche des Werkgeländes, die außerhalb der Baustelle liegen, dürfen nicht betreten werden. Dies gilt nicht nur für abgesperrte oder durch Warnschilder gekennzeichnete Räume und Plätze.
- 29.4 Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. Gerüste aufzustellen oder Sicherheitsgeschirre zu verwenden.
- Die Absicherung von Bodenöffnungen muss vom AN durch einen geeigneten allseitig angeordneten dreiteiligen Seitenschutz erfolgen. Wird vom AN alternativ eine nicht verschiebbare und ausreichend tragsichere Abdeckung verwendet, so ist diese zu kennzeichnen. Wird die Absicherung arbeitsbedingt temporär entfernt, ist der Gefahrenbereich abzusperren und nur mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zu betreten.
- 29.5 Vor Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ist grundsätzlich der zugehörige Arbeiterlaubnisschein (siehe Anlage 10) von MGR einzuholen.
- 29.6 Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle oder akuten Erkrankungen sind grundsätzlich der arbeitsmedizinische Dienst, die Sanitätsstellen bzw. der Rettungsdienst der SZFG in Anspruch zu nehmen. Ortskunde und Präsenz im Werkgelände ermöglichen eine verzögerungsfreie Erstversorgung.
- Unbenommen hiervon ist die Pflicht zur Vorhaltung von Ersthelfern sowie Sicherstellung von Einweisern vor Ort zur Ergänzung der Rettungskette.
- Die entsprechenden Rufnummern bzw. Notrufnummern sind im Einweisungsprotokoll enthalten.
- Der AN ist verpflichtet, alle Unfallereignisse seiner Mitarbeiter und seiner Sub-/ Nachunternehmer dem Koordinator des AG zu melden.
- 29.7 Der AN ist verpflichtet, für alle seine Beschäftigten die für die Ausführung der jeweiligen Arbeiten notwendigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) durchführen zu lassen. Ein Nachweis darüber hat der AN auf Verlangen von MGR vorzulegen. Weiter hat der AN während seiner Tätigkeit auf dem Werkgelände von MGR die arbeitshygienische Versorgung seiner Beschäftigten zu organisieren.
- 29.8 Vom AN dürfen nur einwandfreie Leitern benutzt werden. Dies ist durch arbeitstägliche Sichtkontrolle vom AN zu gewährleisten. Leitern dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. An jeder Leiter müssen grundsätzlich Firmenkennzeichnung und Hinweise zur Benutzung (Piktogramme) angebracht sein.
- 29.9 Die Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten und einzuhalten.

D Aufenthaltsbedingungen für Werkfremde

30 Aufenthalt von Werkfremden auf dem Werkgelände

- 30.1 MGR macht im Interesse der persönlichen Sicherheit von Werkfremden darauf aufmerksam, dass sie gefahrenbehaftete Anlagen betreibt. Vorschriften und sonstige Regelungen für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Verkehrssicherheit sind sorgfältig zu beachten.
- 30.2 Die Anweisungen durch MGR und der Werkfeuerwehr sind zu befolgen.
- 30.3 Im Hinblick auf mögliche Immissionseinwirkungen auf dem Werkgelände erfolgt der Aufenthalt einschl. Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr.
- 30.4 Auf dem gesamten Werkgelände – ausgenommen sind die Parkplatzbereiche, Sozialräume, Bürogebäude, geschlossene Steuerbühnen, Krankenzellen sowie Innenräume geschlossener Fahrkabinen – gilt für alle die **Tragepflicht für Sicherheitsschuhe und Industrieschutzhelm**.
Zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Werkgelände der MGR muss geeignete Schutzkleidung getragen werden. (siehe auch 29.1)
- 30.5 Das Betreten des Werkes unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Einfuhr sowie deren Einnahme auf dem Werkgelände ist verboten.
- 30.6 Die angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten; sonst gilt 30 km/h Höchstgeschwindigkeit.
Soweit Parkplätze zugewiesen werden, sind nur diese zu benutzen. Fahrzeuge, die abgestellt werden, sind abzusichern.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts.
Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können zu Lasten des Halters kostenpflichtig abgeschleppt werden.
Schienenfahrzeuge haben Vorrang! Zu Gleisanlagen ist ein Mindestabstand von 2,25 m zur äußeren Schiene einzuhalten.
Der genannte Abstand bezieht sich auf den Seitenraum neben einem geraden Gleisverlauf. Bei Gleisen im Radius unterhalb 250 m ist der seitliche Sicherheitsraum durch entsprechende Bogenzuschläge zu erweitern. Dieser Bogenzuschlag wird dann im jeweiligen Einzelfall von VPS festgelegt.
Der im Bereich von Gleisanlagen in der Höhe freizuhaltende Raum beträgt mindestens 5 m ab Schienenoberkante. Sollen Arbeiten im Gleisbereich in einer Höhe von > 5 m durchgeführt werden, so ist der darunter liegende Gleisbereich durch technische (z. B. Einhausung mittels Bohlenabdeckung) und/oder organisatorische (zeitlich befristete Sperrung) Maßnahmen zu schützen.
- 30.7 Der Betriebsteil, dem der Aufenthalt gilt, ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen.
- 30.8 Auf dem Werkgelände ist grundsätzlich das Filmen, Fotografieren, Skizzieren und Anfertigen von Zeichnungen jeglicher Art verboten.

30.9 Zur Vermeidung von Störungen an funkgesteuerten und Datenübertragungsanlagen dürfen folgende Systeme nur mit schriftlicher Genehmigung der Projekt- bzw. Betriebsleitung in das Werk eingeführt und benutzt werden:

- Datenfunknetzwerke (WLAN)
- Funksprechgeräte
- Funkfernsteuerungen.

In besonders gekennzeichneten Bereichen ist auch der Betrieb von Handys unter- sagt.

30.10 Grundsätzlich besteht in Gebäuden ein absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind Werkhallen und -gelände, in denen kein anlagenspezifisches Rauchverbot besteht. Hier sind ausgewiesene Raucherzonen zu beachten.

31 Haftungsklausel

31.1 Für Schäden durch Emissionen der Werkanlagen haftet MGR nicht. Für alle zur Ausführung der Leistung auf das Werkgelände gebrachten oder dem AN von MGR übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand) in seinem Arbeitsbereich.

31.2 Im Übrigen haftet MGR auf Schadensersatz aus jedem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen haftet MGR jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

E Fremdfirmengut

32 Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut

32.1 MGR behält sich vor, alle Gegenstände, z. B. Anlagenteile, Verbrauchsmaterial, Geräte und Werkzeuge, die der AN und die für ihn tätigen Personen (nachstehend: Fremdfirma) auf das Werkgelände einführen oder von dort ausführen (nachstehend: Fremdfirmengut), zu kontrollieren.

32.2 Fremdfirmengut muss der Fremdfirma jederzeit verwechslungsfrei zugeordnet werden können.

32.3 Vor der Ausfuhr von Fremdfirmengut größeren Umfangs, z. B. Container, hat die Fremdfirma den Verantwortlichen von MGR rechtzeitig zu unterrichten. Dieser kontrolliert die auszuführenden Gegenstände hinsichtlich der Anzahl und sonstiger Daten auf Übereinstimmung mit den bei der Einfuhr gemachten Angaben.

32.4 Die Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmengut soll möglichst nur durch Fahrzeuge der Fremdfirma erfolgen. Vor Einsatz von Post, Bahn oder fremden Fahrzeugen hat die Fremdfirma den Verantwortlichen von MGR rechtzeitig zu unterrichten.


Einweisungsprotokoll zur Sicherung von Leitungen

Werk:

Datum:

A		Teilnehmer:		AN	Teilnehmer:		AN
Projektbezeichnung:	_____	1			6		
Projekt-Nr.:	_____	2			7		
Bauort:	_____	3			8		
Örtlicher Betrieb:	_____	4			9		
Auftragnehmer:	_____	5			10		
Auftrags-Nr.:	_____	Bestell-Nr.:					
B Im Baubereich befinden sich folgende Versorgungsleitungen:							
Lfd. Nr.	Art der Leitung	U*	O*	Überdeckung der Leitung	zuständ. Betr. Kurzzeichen	Name	Telefon-Nr.
1	Kabel Hochspannung						
2	- Peine						
3	Niederspannung						
4	Datenübertragung						
5	Steuer-						
6	Fernmelde-						
7							
8							
9	Rohre Rohrpost						
10	Trinkwasser						
11	Brauchwasser						
12	Betriebswasser						
13	Dampf						
14	Kondensat						
15	Druckluft						
16	Gas						
17							
18	Sauerstoff						
19	Azetylen						
20	Argon						
21	sonst. gasförm. Stoffe						
22							
23	Kanal Regenwasser						
24	Abwasser						
25	Mischwasser						
26							
C Der Auftragnehmer wurde an Ort und Stelle über die örtliche Lage der Leitungen im Bereich des Bauvorhabens unterrichtet. Dem Auftragnehmer wurden folgende Pläne übergeben: _____ _____							
D Bemerkungen (z. B. besondere Gefahrenquellen, Sicherungsmaßnahmen): _____ _____ _____							
E Für den Auftragnehmer: _____ _____ Tel.-Nr.: _____		_____		_____		_____	
		örtlicher Betrieb		Projekt-/Fachprojektleiter			
		Erhaltungsbetrieb					
F Verteiler: Auftragnehmer, Teilnehmer _____							
Erläuterung: * U = unterirdisch, O = oberirdisch (Zutreffendes ankreuzen)							

Mannesmann Grossrohr GmbH
 38239 Salzgitter
 Germany
 Tel. 05341 21-2785
 Fax 05341 21-7813



MANNESMANN
GROSSROHR

Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

Datum:
 Gültig bis¹:

Schachterlaubnis/Aufgrabungsanzeige für Auftragnehmer – Einweisung – Bestätigung

1. Ort der Aufgrabung

Ort/Ortsteil _____

Straße _____

2. Bauvorhaben am Ort der Aufgrabung

Beschreibung: _____

3. Eingewiesen wurde

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

Mo _____

4. Gefährdete Wasserleitungen bzw. Steuer- oder Spannkabel

Bezeichnung: _____

(siehe beiliegende Pläne/Kopien)

Die Lage gefährdeter Anlagen der MGR (Wasserleitungen, Steuer- und/oder Spannkabel u. a.) wurde offengelegt mittels:

Einweisung vor Ort Planausschnitt Telefonischer Auskunft Skizze

Pläne, Planausschnitte sowie Skizzen verlieren 14 Tage nach Erstellung ihre Gültigkeit, Ist kein Erstellungs-/Druckdatum angegeben, dann gilt das Datum „Gültig bis“.

5. Einweisung durchgeführt durch

 Name

 Datum, Uhrzeit

 Unterschrift

6. Einweisung bestätigt (mit Unterschrift zurückgeben oder faxen)

Erhalt der Unterlagen gemäß Punkt 4 wird bestätigt.

Die Weiterleitung ausgegebener Unterlagen an Dritte ist untersagt.

 Name

 Datum, Uhrzeit

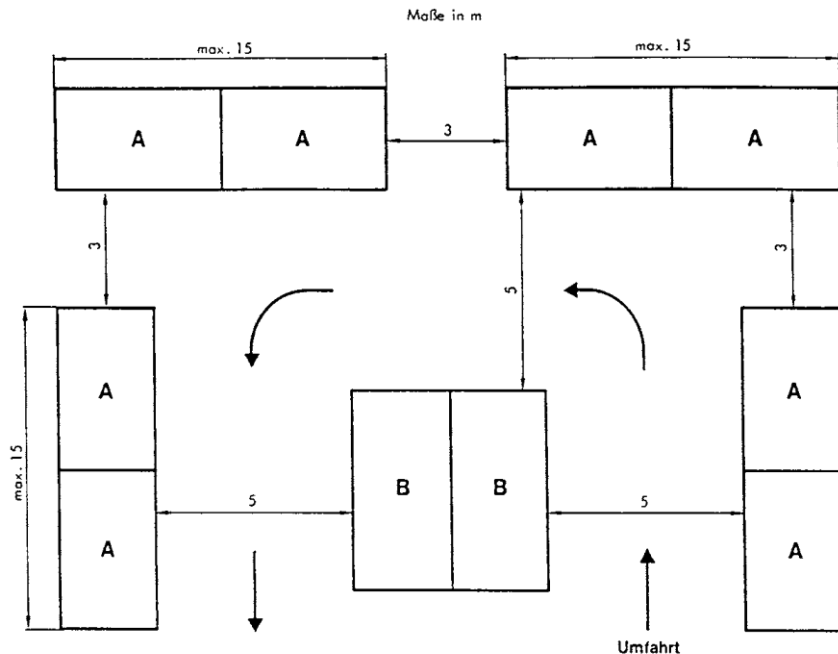
 Unterschrift

Hinweis:

¹ Diese Einweisung verliert mit Ablauf des angegebenen Tages ihre Gültigkeit. Ist hier kein Datum eingetragen, dann gilt die Einweisung 14 Tage ab Durchführung (siehe Punkt 6).

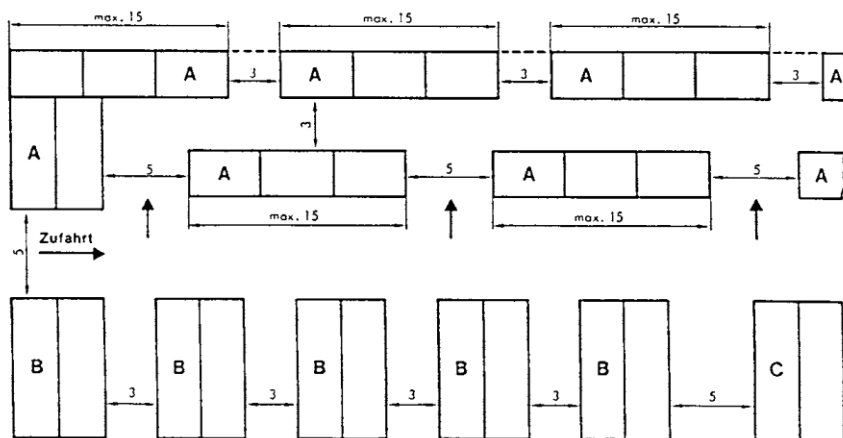
Blatt 1 weiß = Projektleiter
 Blatt 2 gelb = Auftragnehmer

5237 DAB4 04/09



Abstand zu festen Gebäuden min. 5m

Maße in m





- 1. Original an CAS
- 2. an Auftragnehmer zum Verbleib
- 3. an Auftragnehmer mit Rechnung an MGR
- 4. Betriebsrat MGR
- 5. Verbund beim Anwerber/Leiter

Stundennachweis Nr. _____

Woche		Jahr		Bestell-Nr.		Abrechnung		Betriebsauftrag/Baukomor/Kostenstelle		Betrieb/Village/Baustelle									
Pou-Nr./Code	Anzahl	Bezeichnung	Einsatz/ Tage	Std.	Mo, den Arbeits- Unzeit	Di, den Arbeits- Unzeit	Mi, den Arbeits- Unzeit	Do, den Arbeits- Unzeit	Fr, den Arbeits- Unzeit	Sa, den Arbeits- Unzeit	So, den Arbeits- Unzeit	Gesamt Std.	Erschw. Std.	Übersch. Std.	Nachsch. Std.	Sonntag Std.	Feiertag Std.	davon sind % % %	
																			Summe Euro
				Su.															
				Geräteinsatz/Material															
				Ausführende Firma:															
				Für die Richtigkeit der Ertragsangaben:															
				Datum															
				Angediente Arbeit bezieht:															
				Ertragsangaben in grau hinterlegten Spalten anerkannt:															
				Datum															
				Unterschrift															
				Angedienter (Unterschriftsberechtigter gem. Verzeichn.):															
				Datum															
				Unterschrift/Namensstempel															

- MUSTER -

* Gerätebediener sind namentlich zu kennzeichnen!

Leistungskurzbeschreibung/Bemerkungen:

Abkürzungsschlüssel für Berufe

Die Berufsangabe muss den festgelegten Berufsbezeichnungen der Bestellung entsprechen:

Bauführer	= B	Obermonteur	= OM
Richtmeister	= R	Fachmonteur	= FM
Technische Angestellte	= TA	Elektromonteur	= EM
Kaufmännische Angestellte	= KA	Monteur	= M
Werk-Polier	= WP	Spezialschweißer	= SS
Bau-Vorarbeiter	= V	Schweißer	= ES
Bau-Spezialfacharbeiter	= SF	Elektriker	= E
gehobener Bau-Facharbeiter	= GF	Schlosser	= S
Bau-Facharbeiter	= F	Maschinenvorarbeiter	= MV
Bau-Fachwerker	= FW	Maschinenführer	= MF
Bau-Werker	= W	Hilfskräfte	= H

Abweichende Berufsbezeichnungen bitte ungekürzt schreiben!



Einsatzmeldung für Auftragnehmerpersonal

Firma: _____ Tag: _____ 20 _____ Unternehmerbeauftragter: _____

Art der Arbeit		Betrieb	Anzahl der Beschäftigten				Gesamt				
			Qualifikation		Einsatzart						
Kurzbezeichnung	Firmen-Abtrunummer (oder Bestellnummer)		a	b	c	d	1	2	3	4	5

- MUSTER -

- 1 = Festpreis in Euro
 2 = Festpreis pro Einheit
 3 = Pauschalarbeit (Festzeit)
 4 = Stundenlohn im Einzelauftrag
 5 = Stundenlohn im Dauerauftrag (Betriebshilfen)
- a = Führungskräfte
 b = Fachkräfte
 c = Hilfskräfte
 d = Auszubildende

Blatt 1 weiß = Projektleiter
 Blatt 2 gelb = Auftragnehmer

KSZST 0496 03/07

Einweisungsprotokoll

vor Arbeitsaufnahme des Auftragnehmers



MANNESMANN
GROSSROHR

Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

1. Auftragnehmer (AN) sind bei der Ausführung ihrer Leistungen nach dem Vertrag mit Mannesmann Grossrohr GmbH (MGR) verpflichtet, die in der Werkvorschrift für Auftragnehmerleistungen auf dem Werkgelände von MGR (WAL) enthaltenen arbeits-sicherheitsrechtlichen, umweltschutzbezogenen und sonstigen Regelungen zu befolgen. Dazu gehört auch, dass der AN die für ihn tätigen Personen (s. Nr. 1.3 WAL) im Sinne der WAL unterweist. Sub-/Nachunternehmer sind dem Koordinator spätestens vor ihrem Arbeitsbeginn schriftlich zu benennen.

2. Die Unterweisung hierüber bei Arbeitsaufnahme des AN

Anschrift: _____

Telefon/Fax: _____ Telefon auf der Baustelle: _____

Art des Auftrages: _____

Bestell-Nr.: _____

voraussichtl. Ende des Auftrages: _____ Anzahl der Beschäftigten: _____

SMGR Betriebsteil, Anlage: _____

fand am _____ um _____ Uhr statt

3. Durch Führungs-/Fachkräfte von MGR ausgeführte Sicherheitskontrollen oder erhaltene Sicherheitshinweise entbinden den AN sowie seinen Aufsichtsführenden in keiner Weise von ihrer Verantwortung für Arbeitssicherheit und den Umweltschutz auf der Baustelle. Die Sicherheitskontrollen der Führungs-/Fachkräfte für Arbeitssicherheit von MGR sind nicht als Revison, Abnahme oder Freigabe (z. B. von Gerüsten), sondern beschränken sich auf diejenigen, durch Aussehen überprüfbar Sicherheitsmaßnahmen, die aus der Sicht von MGR für diese Arbeiten von Bedeutung sind. Auf festgestellte, sicherheitswidrige Zustände und sicherheitswidriges Verhalten sowie damit verbundene Auswirkungen auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt weisen die MGR-Führungs-/Fachkräfte den verantwortlichen Aufsichtsführenden des AN hin mit der Aufforderung, unverzüglich die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bzw. Sicherheitsanordnungen zu treffen. Bei Nichtbefolgung dieser Hinweise wird der verantwortliche Aufsichtsführende oder die Geschäftsleitung des AN aufgefordert, in dem beanstandeten Bereich die Arbeit bis zur Beseitigung der arbeits-sicherheitsrechtlichen bzw. umweltschutzbezogenen Mängel einzustellen.

Kommt der AN dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt entweder

- Werkverweis durch MGR
- oder
- die Hinzuziehung eines Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft/Gewerbeaufsicht.

Ein Wechsel des Aufsichtsführenden des Auftragnehmers ist unverzüglich dem Koordinator der MGR zu melden.

4. Weisungsberechtigter Koordinator gem. DGUV V1 §6 Abs. 1: _____

Vertreter des weisungsberechtigten Koordinators: _____

Unterschriften

Teilnehmer
Aufsichtsführende(r)
des AN _____ (verantwortlich) _____ Tel.: _____

_____ (Vertreter) _____ Tel.: _____

_____ (Vertreter) _____ Tel.: _____














von MGR
(Name, Kurzzeichen) _____ Koordinator _____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

_____ Tel.: _____

Kennzeichnung für Arbeits- und Schutzgerüste

Gerüstersteller: ggf. mit Stempel Telefonnummer: Befähigte Person Aufbau:	Erstellungsort:	 MANNESMANN GROSSROHR Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe			
	Auftraggeber: Telefonnummer:		Prüfung vor der ersten Nutzung auf Verwendungsfähigkeit durch die qualifizierte Person des Gerüstbenutzers		
Arbeitsgerüst nach (DIN EN 12811) als: <input type="checkbox"/> Fassadengerüst <input type="checkbox"/> Raumgerüst <input type="checkbox"/> Fahrgerüst <input type="checkbox"/> Regelausführung <input type="checkbox"/> Statik		Qualifizierte Person Gerüstbenutzer Datum _____ Abteilung/Firma _____ Unterschrift _____			
Schutzgerüst nach (DIN 4420) als: <input type="checkbox"/> Fanggerüst <input type="checkbox"/> Dachfanggerüst <input type="checkbox"/> Schutzdach <input type="checkbox"/> Treppenturm <input type="checkbox"/> Sondergerüst: _____ <input type="checkbox"/> Regelausführung <input type="checkbox"/> Statik		Qualifizierte Person Gerüstbenutzer Datum _____ Abteilung/Firma _____ Unterschrift _____			
Lastklasse: <input type="checkbox"/> 2 (150kg/m ²) <input type="checkbox"/> 3 (200kg/m ²) <input type="checkbox"/> 4 (300kg/m ²) <input type="checkbox"/> ____ (____kg/m ²) Die Summe der Verkehrslasten aller übereinander liegenden Gerüstlagen in einem Gerüst darf den vorgenannten Wert nicht überschreiten.		Qualifizierte Person Gerüstbenutzer Datum _____ Abteilung/Firma _____ Unterschrift _____			
Breitenklasse: <input type="checkbox"/> W06 <input type="checkbox"/> W09 <input type="checkbox"/> W____ <input type="checkbox"/> SW____ (0,6 - < 0,9)		Qualifizierte Person Gerüstbenutzer Datum _____ Abteilung/Firma _____ Unterschrift _____			
		Nutzungsbeschränkung: Eigenmächtige Veränderungen am Gerüst jeglicher Art sind verboten! Konstruktive Veränderungen am Gerüst dürfen nur durch den Gerüstersteller ausgeführt werden.			
Durch die befähigte Person des Gerüsterstellers geprüft:					
Datum _____		Name/Unterschrift _____			
 Warnhinweise Sicherheitshinweise	 Veränderungen am Gerüst nur durch den Gerüstersteller ausführen lassen	 Klappen in den Durchstiegsbelägen geschlossen halten	 Auf Fanggerüsten und Schutzdächern kein Material lagern	 Arbeitsplätze dürfen nicht gleichseitig übereinanderliegen	 Kinder dürfen Gerüste nicht betreten
 Gerüstbeläge nicht überlasten	 Auf mögliche Absturzgefahr zwischen Gerüst und Gebäude achten	 Zum Auf- und Abstieg nur vorhandene Leitern oder Treppen benutzen	 Bei Materiallagerung ausreichend breiten Durchgang auf dem Belag frei lassen	 Auf Gerüstbeläge nicht abspringen	 Standsicherheit des Gerüsts nicht durch Ausschachtungen gefährden
Checklisten Gerüstersteller und Gerüstbenutzer sind min. 3 Monate über die Standzeit des Gerüsts hinaus aufzubewahren (TRBS 2121 Teil1, 5.6)					

Arbeitsicherheit, Habenicht, Feb 2014

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Aktivitäten	Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten						
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage		ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten		ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	großer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage		ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	großer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten		ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage		ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten		ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	großer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage		ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	großer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten		ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Aufstellung der betrieblichen Anlaufpunkte

Im Zuge der Anmeldeverpflichtung von AN vor Arbeitsaufnahme bzw. bei Beendigung der Arbeiten:

① Bereich Verwaltung Bau 66

Rohrproduktion und -isolierung Prozessentwicklung / TR

Hr. Ehlers 05341 21-4879

Anlagentechnik und Projekte / TA

Hr. Liebner 05341 21-2198

Betriebsbüro / WL

Fr. Probst 05341 21-2785

② Bereich Rohrfertigung

Schichtmeister (TRP) 05341 21-3327

Instandhaltung (TA) 05341 21-8196

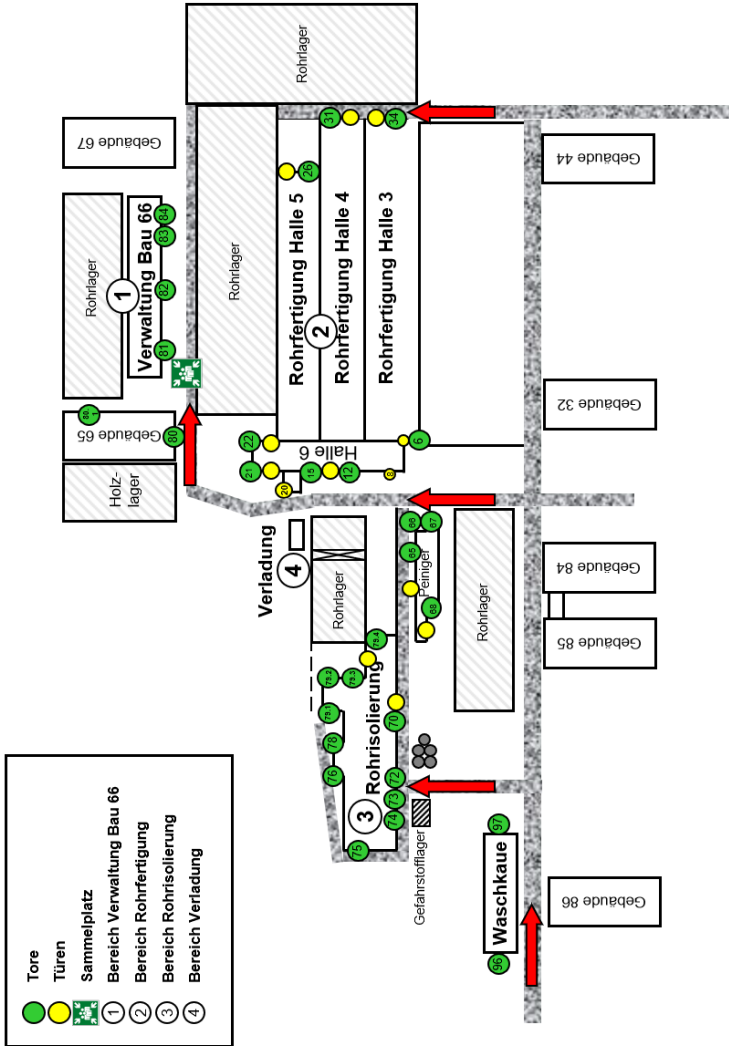
Qualitätsstelle (TQ) 05341 21-6548

③ Bereich Rohrisolierung

Schichtmeister 05341 21-3295

④ Bereich Verladung

Verlademeister 05341 21-4258



Arbeitserlaubnisschein

<p>1. Arbeitsort (Betrieb/Anlage/Bereich)</p> <p>1.1 Arbeitsauftrag</p> <p>1.2 Zeitraum der Arbeiten</p> <p>1.3 Auftraggeber/Vertreter</p> <p>1.4 Ausführende Abteilung/Firma (Verantwortlicher)</p> <p>1.5 Aufsichtsführende/ Arbeitsverantwortliche</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>von: _____ / _____ bis: _____ / _____ (Datum/Uhrzeit)</p> <p>Name: _____ Betrieb/Abt.: _____ Tel.: _____</p> <p>Name: _____ Betrieb/Abt.: _____ Tel.: _____</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 10%;">von</th> <th style="width: 10%;">Uhrzeit</th> <th style="width: 10%;">bis</th> <th style="width: 20%;">Name</th> <th style="width: 20%;">Abteilung/Firma</th> <th style="width: 15%;">Telefon</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Datum	von	Uhrzeit	bis	Name	Abteilung/Firma	Telefon																					
Datum	von	Uhrzeit	bis	Name	Abteilung/Firma	Telefon																							
2. Art der Arbeit	<input type="checkbox"/> Brennen <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennen/Schleifen <input type="checkbox"/> Lötten/Wärmen <input type="checkbox"/> sonstige Arbeiten mit Zündgefahr: _____																												
3. Unterrichtung	<input type="checkbox"/> aller Beteiligten über die Gefährdungen und Sicherheitsabläufe, ggf. schichtübergreifend <input type="checkbox"/> anderer betroffener Betrieb/Abteilung <input type="checkbox"/> Festlegung der Verantwortlichkeiten <div style="float: right; text-align: right;"> Verantwortlich Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____ </div>																												
<p>4. Vorbeugender Brand-/Explosionsschutz</p> <p>Werknotruf 112</p> <p>Notruf vom Handy 05341 21-112</p> <p>Messlabor TUI: 6778 (außerhalb der Tageslichtzeit über Energiezentrale: 3071)</p>	<input type="checkbox"/> Entfernen brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staublagerungen, im Umkreis von _____ m <input type="checkbox"/> Entfernung sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe in gefährdeten Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken gefährdeter brennbarer Gegenstände, ggf. Anfeuchten, Abdichten von Öffnungen, Fugen, Ritzen, sonstiger Durchlässe bzw. Durchbrüche mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigung von Explosionsgefahr in Rohrleitungen/Behältern durch: <input type="checkbox"/> Entleeren von Resten <input type="checkbox"/> Entgasen <input type="checkbox"/> Spülen <input type="checkbox"/> Inertisieren <input type="checkbox"/> sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funkenarmes Werkzeug verwenden <input type="checkbox"/> Elektrische Arbeitsmittel in „EX“-Ausführung <input type="checkbox"/> Be-/ <input type="checkbox"/> Entlüftung des Arbeitsbereiches durch _____	Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____ Abt./Firma: _____																											
5. Bereitstellen von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> sonstiges: _____	Abt./Firma: _____																											
6. Brandsicherheitswache (BSW)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: von _____ / _____ bis _____ / _____ (Datum/Uhrzeit)	Abt./Firma: _____ mit _____ _____ Mitarbeiter(n)																											

<p>7. Abschaltung Brandmelde-/ Löschanlage</p> <p>Abschaltungen ausschließlich durch die Werkfeuerwehr (GASF)!</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja: Objekt Nr.: _____</p> <p>Meldergruppe: _____</p> <p>Löschanlage: _____</p> <p>ab: _____ / _____ (Datum/Uhrzeit)</p>	<p>Abt./Firma: _____</p> <p>Hinweis: Die Mitarbeiter, die Abschaltungen bei der Werkfeuerwehr veranlassen, müssen i. d. R. vorher namentlich dort benannt sein.</p>
<p>8. Kontrollen</p>	<p><input type="checkbox"/> Gasanalyse im Arbeitsbereich vor der Arbeit („Freiessen“)</p> <p><input type="checkbox"/> Gasanalyse im Arbeitsbereich während der Arbeit, Überwachung in folgendem Zeitabstand</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Belüftung vor/während/nach der Arbeit (Nichtzutreffendes ggf. streichen)</p> <p><input type="checkbox"/> Entlüftung vor/während/nach der Arbeit (Nichtzutreffendes ggf. streichen)</p> <p><input type="checkbox"/> Drucküberwachung vor der Arbeit</p> <p><input type="checkbox"/> Drucküberwachung während der Arbeit, Überwachung in folgendem Zeitabstand</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Schwelstellenkontrolle vor/während/nach der Arbeit (nicht erforderlich falls es eine BSW gibt, siehe Punkt 6.)</p> <p><input type="checkbox"/> Vor Inbetriebnahmen auf Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Übergabe Erlaubnisschein und Information bei Schichtwechsel</p>	<p>Abt./Firma: _____</p> <p>Abt./Firma: _____</p> <p>Abt./Firma: _____</p> <p>Abt./Firma: _____</p> <p>Abt./Firma: _____</p> <p>Abt./Firma: _____</p> <p>Abt./Firma: _____</p> <p>Abt./Firma: _____</p> <p>Abt./Firma: _____</p>

Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen:

	Datum/Uhrzeit	Name	Abteilung/Firma	Telefon	Unterschrift
Auftraggeber/Vertreter			Siehe Punkt 1.3	Siehe Punkt 1.3	
Ausführende Abteilung/Firma (Verantwortlicher)			Siehe Punkt 1.4	Siehe Punkt 1.4	
Aufsichtsführender/Arbeitsverantwortlicher					
ggf. Werkfeuerwehr					
ggf. Brandsicherheitswache zu Punkt 6.*					
ggf. Abschaltung Brandmelde-/ Löschanlage zu Punkt 7					
Sonstige Absprachen, Vereinbarungen, Hinweise (ggf. auch an nachfolgende Schichten):					

Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn alle zutreffenden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt und alle Unterschriften geleistet sind und allen Ausführenden der Standort des nächsten Telefons bekannt ist:

	Datum/Uhrzeit	Name	Unterschrift
Auftraggeber/Vertreter			
Ausführende Abt./Firma			

Fertigmeldung der Arbeiten:

	Datum/Uhrzeit	Name	Abteilung/Firma	Telefon	Unterschrift
Freigabe ausführende Abteilung/Firma					
Freigabe Aufsichtsführender/Arbeitsverantwortlicher					
ggf. Wiederinbetriebnahme Brandmelde-/Löschanlage					
Freigabe Auftraggeber/Vertreter					

* Bei der Gestellung der Brandsicherheitswache (BSW) durch den Betrieb oder den Ausführenden ist die Kenntnisnahme der abgestimmten Maßnahmen per Unterschrift durch die BSW zu bestätigen.

Projekt/Auftrag: _____

Ereignisbericht**MANNESMANN
GROSSROHR**

Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

**Bei einem Unfall/Ereignis sind unverzüglich DGUV-Koordinator
und AG-Verantwortlicher/Fachprojektleiter zu benachrichtigen!**S
O
F
O
R
T
M
E
A
S
S
U
N
G

1. Ereignis <input type="checkbox"/> Unfall (mit oder ohne Arbeitsunterbrechung) → siehe 7. <input type="checkbox"/> Beinaheunfall <input type="checkbox"/> unsicherer Zustand <input type="checkbox"/> Schadensereignis → siehe 8.		2. Angaben zum Ereignis: Datum und Uhrzeit: Ereignisort: Gewerk:	
3. Meldung durch Auftragnehmer (AN) an MGR: Name: Firma: Tel. (Handy):		4. Angaben zum Betroffenen/Verursacher: Name: Firma: Tätig als:	
5. Beschreibung des Ereignisses: Anlage (z.B. Foto, Skizze, weitere Beschreibung): Zeuge (Name, Firma, Tel.):			
6. Rettungskette: <input type="checkbox"/> Notruf abgesetzt <input type="checkbox"/> Erste Hilfe <input type="checkbox"/> SZFG Sanitätsdienst <input type="checkbox"/> Durchgangsarzt <input type="checkbox"/> Krankenhaus	7. Unfallereignis <input type="checkbox"/> schwere Verletzung <input type="checkbox"/> leichte Verletzung	8. Sofortmaßnahmen: <input type="checkbox"/> Gewerke einstellt <input type="checkbox"/> Baustelle stillgelegt <input type="checkbox"/>	9. Schadensereignis <input type="checkbox"/> über 50.000,- € <input type="checkbox"/> unter 50.000,- € <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Brand/Feuer <input type="checkbox"/>
10. Ereignisaufbereitung → Reaktionen durch Auftragnehmer (AN):			
• Technische:			
• Organisatorische:			
• Persönliche:			
• Zur Zeit noch in Klärung durch:			
11. Maßnahmen:			
• Technische:			
• Organisatorische:			
• Persönliche:			
• Zur Zeit noch in Klärung durch:			
12a) gemeldet durch AN: Datum/Unterschrift	12b) Vorgesetzter des Betroffenen /Verursachers: Datum/Unterschrift	12c) DGUV-Koordinator: Datum/Unterschrift	12d) AG-Verantwortlicher/ Fachprojektleiter: Datum/Unterschrift

A
U
F
A
R
B
E
I
T
U
N
G

Leitfaden zum Ausfüllen des Ereignisberichts

- 1) Der Ereignisbericht wird überall dort angewandt, wo Auftragnehmer der MGR (Fremdfirmen) tätig werden.
- 2) Er versteht sich als Meldebogen für Ereignisse, entsprechend den Kategorien unter Punkt „1. Ereignis“. Bei noch beeinflussbaren „unsicheren Zuständen“ wird der Ereignisbericht nur erstellt, wenn diese **nachbereitungswürdig** sind, bzw. von ihnen ein erhöhtes Unfallrisiko hervorgeht.
- 3) Unfälle und Verletzungen sind grundsätzlich aufzubereitende Ereignisse.
- 4) Der MGR AG-Verantwortliche/Fachprojektleiter (FPL) veranlasst die **unverzügliche** Erstellung des Ereignisberichtes durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers (AN) der SZFG und unterstützt ihn bei der Erstellung. Die Punkte **1. bis 9.** sind vollständig auszufüllen und als **Sofortmeldung** an den DGUV-Koordinator (Koordinator nach DGUV Vorschrift 1) und den AG-Verantwortlichen/FPL zu übermitteln.
- 5) Das Ereignis ist weiterführend durch AG-Verantwortlichen/FPL, AN, DGUV-Koordinator, ggf. Projektleitung und Arbeitssicherheit unter Einbeziehung der beteiligten Personen/Auftragnehmer aufzuarbeiten (Ursachengespräch und Maßnahmenfindung). Die erfolgte Aufarbeitung wird mit den Punkten **10. bis 12d.** dokumentiert.
- 6) Verteilung:
 - a) Der FPL legt den Ereignisbericht in der Projektdokumentation ab und leitet ihn an die Projektleitung, den SiGe-Koordinator, den DGUV-Koordinator, TP, ASD, TP-Sicherheitsbeauftragter und TP-Sicherheitskoordinator weiter.
 - b) Der AG-Verantwortliche leitet diesen Bericht an seinen Vorgesetzten und an Beteiligte (AN), sowie an die zuständige Sicherheitsfachkraft weiter.
- 7) Die Kommunikation auf der Baustelle erfolgt durch den Koordinator nach DGUV Vorschrift 1.

Punkte 1, 6, 7, 8, 9:

- Zutreffendes bitte ankreuzen

Punkt 2:

- Ereignisangaben zu Datum und Uhrzeit, Ereignisort (z.B. Vormaterialhalle Achse ...), Gewerk (z.B. Montage Mechanik).

Punkt 3:

- Die Meldung an MGR soll durch den Auftragnehmer (AN) erfolgen.

Punkt 4:

- Angaben zum Betroffenen, ggf. auch Helmaufkleber-Nr.

Punkt 5:

- Beschreibung des Ereignisses: präzise Kurzbeschreibung.
- Anlage (falls vorhanden): Fotos und/oder Skizze.
- Zeuge (falls vorhanden): Angabe Name, Firma, Tel.

Punkt 10:

- Ereignisursachen aufgeteilt in **T-O-P (technisch** z.B. Schleifmaschine defekt, **organisatorisch** z.B. fehlende Arbeitsanweisung oder Gefährdungsbeurteilung, **persönlich** z.B. keine Arbeitsschutzschuhe).
- Falls noch keine Angaben möglich sind, Information durch wen bis wann die Klärung erfolgt.

Punkt 11:

- Maßnahmen aufgeteilt in **T-O-P (technisch** z.B. Austausch der defekten Schleifmaschine und Einsatz geprüfter Geräte, **organisatorisch** z.B. Handlung nach Arbeits-/Betriebsanweisung und Gefährdungsbeurteilung, **persönlich** z.B. Tragepflicht Arbeitsschutzschuhe).
- Falls Maßnahmen noch unklar sind, bitte Angabe durch wen bis wann die Ergänzung erfolgt.

Punkt 12:

- Datum und Unterschriften durch:
 - 12a - siehe Punkt 3, z.B. Fa. Musterbau - Hr. „Bauleiter“
 - 12b - Vorgesetzten des Betroffenen/Verursachers, z.B. Bauleiter oder Vorarbeiter der Firma des Verunfallten
 - 12c - DGUV-Koordinator
 - 12d - SZFG AG-Verantwortlicher/Fachprojektleiter (FPL)

Definitionshilfe Arbeitsunfall / Beinaheunfall / Unsicherer Zustand (mit Beispielen)

Arbeitsunfall

Arbeitsunfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

Beispiel:

- Schnittwunde bei Flex-Arbeiten.
- Fingerquetschung bei Montagearbeiten.
- Bänderdehnung / Fersenbeinbruch durch Abrutschen von der Leiter.
- Knieverdrehung auf rutschigem Untergrund (Granulat, Öllache, ...).
- Stromschlag durch indirektes / direktes Berühren unter Spannung stehender Teile.
- Quetschungen, Brüche beim Umsturz einer Hubarbeitsbühne.

Beinaheunfall

Eintritt eines Ereignisses, das zu einer körperlichen Schädigung hätte führen können.

Beispiel:

- Unfall mit Sachschaden ohne Personenschaden.
- Eine herunterfallende Gerüstbohle fällt auf einen PKW.
- Eine abstürzende Fußleiste bei Gerüstmontagearbeiten.
- Ein Montagedom fällt bei Stahlbauarbeiten auf die Sichtscheibe der Führerkanzel eines Autokranes und zerstörte diese.

Unsicherer Zustand

Ist eine kritische Situation, die zu einer körperlichen Schädigung hätte führen können.

Beispiel:

- Benutzung eines nicht vorschriftsmäßig gebauten Gerüsts.
- Offene Abdeckungen in Decken, entfernte Gitterroste, ...
- Nicht gesicherte Mitarbeiter auf hochgelegenen Arbeitsplätzen.
- Nicht ordnungsgemäße Verwendung von Betriebsmitteln (zu kurze Leiter, Tischkreissäge ohne Schiebestock, ...).
- Defekte Betriebsmittel bzw. nicht geprüfte Betriebsmittel.
- Keine bestimmungsgemäße Verwendung der erforderlichen PSA.
- Nicht frei geräumte Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege.

Mannesmann Grossrohr GmbH

Gottfried-Linke-Straße 200

38239 Salzgitter

Germany

Tel.: 05341 21- 6539

Fax: 05341 21- 2991

www.mannesmann-grossrohr.com



MANNESMANN
GROSSROHR

Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe